

Abteilungssatzung der Tennisabteilung des TSV Lenting

Präambel

Die Tennisabteilung ist eine Abteilung des TSV Lenting 1921 e.V. gemäß § 13 der Satzung des Gesamtvereins und untersteht als solche der Satzung des Gesamtvereins. Die folgenden Bestimmungen der Abteilungssatzung im Sinne einer Geschäftsordnung regeln die besonderen Belange der Tennisabteilung.

§ 1: Zweck

I. Die Abteilung pflegt und fördert den Tennissport. Dies geschieht durch die Teilnahme an den Verbandsspielen des zuständigen Tennisverbandes, die Durchführung von Vereinswettkämpfen und Turnieren sowie durch die Förderung des freien Spielbetriebes der Abteilungsmitglieder. Des Weiteren pflegt die Abteilung die Geselligkeit durch Veranstaltungen mit den Mitgliedern.

§ 2: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3: Mitgliedschaft

I. Mitglieder der Abteilung sind:

1. volljährige Mitglieder
2. jugendliche Mitglieder
3. Kinder
4. passive Mitglieder

II. Begriffsbestimmungen:

1. Volljährige Mitglieder sind alle Mitglieder, die am 1. Januar eines Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder von 14 – 18 Jahren, die am 1. Januar eines Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Kinder sind Mitglieder, die am 1. Januar eines Geschäftsjahres das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Aktive Mitglieder der Ziffern 1-3 können auf Antrag in die passive Mitgliedschaft wechseln und auf Wunsch ihr bisheriges Belegungs Schloss und den Eingangsschlüssel zur Tennisanlage behalten. Neu aufgenommene passive Mitglieder erhalten gegen eine Kautionszahlung den Eingangsschlüssel zur Tennisanlage. Passive Mitglieder dürfen pro Saison zehn Stunden kostenlos spielen. Sie müssen sich vor Spielbeginn mit Namen, Datum, Uhrzeit, Spieldauer und dem Vermerk „passives Mitglied“ in die Gastspielerliste eintragen. Die Platzbelegung erfolgt entweder mit dem Belegungs Schloss oder der Gastspielermarke, die an den Platzbelegungstafeln deponiert sind. Passive Mitglieder zahlen einen reduzierten Beitrag.

§ 4: Erwerb der Mitgliedschaft

I. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss der Abteilungsleitung aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Aufnahmeanträge minderjähriger Bewerber bedürfen der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich damit auch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen.

II. Mitglieder der Tennisabteilung müssen gleichzeitig Mitglied im Hauptverein sein.

§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

I. Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung und einer außerordentlichen Mitgliederversammlung haben nur volljährige aktive und passive Mitglieder.

II. Minderjährige Mitglieder haben kein Stimmrecht, jedoch das Recht auf Anwesenheit in der Jahreshauptversammlung und in außerordentlichen Mitgliederversammlungen. Maßgebend ist immer der Zeitpunkt der jeweiligen Versammlung.

III. Die Mitglieder haben das Recht, die Plätze und sonstigen Anlagen der Abteilung unter Einhaltung der Abteilungssatzung zu benutzen.

IV. Wenn ein passives Mitglied wieder in die aktive Mitgliedschaft wechseln möchte, ist dies nach schriftlichem Antrag während des Geschäftsjahres möglich. Zum Beitrag siehe § 7 IV.

V. Sie haben die Pflicht, die Anlagen pfleglich zu behandeln sowie die Interessen und das Ansehen der Abteilung zu wahren und die Abteilung nach außen würdig zu vertreten. Den Anordnungen der Abteilungsleitung haben sie Folge zu leisten.

VI. Für die Mitglieder sind diese Abteilungssatzung und die Satzung des Hauptvereins sowie die Abteilungsbeschlüsse verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins bzw. der Abteilung entgegensteht.

§ 6: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

I. Durch Austritt aus der Abteilung.

Der Austritt muss gegenüber der Abteilungsleitung schriftlich bis spätestens einen Monat zum Ende des jeweiligen Kalenderhalbjahres erklärt werden. Kündigungen, die nicht fristgerecht eingehen, werden grundsätzlich zum nächstmöglichen Termin berücksichtigt. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.

II. Durch Streichung.

Sie kann von der Abteilungsleitung beschlossen werden, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen 3 Monate und mehr im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung 2 Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Durch die Streichung eines Mitgliedes wird dessen Pflicht zur Zahlung der fälligen Beiträge nicht berührt.

III. Durch Ausschluss.

1. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch die Abteilungsleitung beschlossen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Abteilungssatzung verstößt, ihr beharrlich zuwider handelt, sich unwürdig verhält oder die Interessen des Vereins oder der Abteilung verletzt.

2. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber der Abteilungsleitung zu geben. Darüber hinaus ist die Abteilungsleitung berechtigt, weitere Personen anzuhören oder sonst in geeigneter und gesetzlich zulässiger Form vor einer Entscheidung Ermittlungen anzustellen. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied sowie dem Vorsitzenden des Hauptvereins schriftlich mitzuteilen.

IV. Durch Tod.

§ 7: Abteilungsbeiträge

I. Zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben und zur Deckung der dadurch entstehenden Kosten erhebt die Abteilung einen Abteilungsbeitrag und eine Servicepauschale inklusive Kautions (siehe Tennisordnung) für Schlüssel und Platzbelegungsschlösser. Die Abteilung führt eine eigene Kasse.

II. Über die Höhe der Abteilungsbeiträge entscheiden die Mitglieder bei der Jahreshauptversammlung bzw. einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

III. Der Abteilungsbeitrag ist grundsätzlich am 1. Januar eines Jahres, bei Neuaufnahme während des laufenden Geschäftsjahres nach Mitteilung der Aufnahme sofort zur Zahlung fällig. Die Servicepauschale ist bei Aufnahme sofort fällig. Die Zahlung erfolgt ausnahmslos mittels Bankeinzug. Hierfür wird mit dem Aufnahmeantrag ein entsprechendes SEPA-Mandat erteilt.

IV. Bei Wechsel von einer passiven in eine aktive Mitgliedschaft während eines Geschäftsjahres wird der Unterschiedsbetrag erhoben; der Wechsel von der aktiven in die passive Mitgliedschaft ist nur zum 31.12. des laufenden Jahres möglich.

V. Bei der Bemessung der Abteilungsbeiträge wird immer der persönliche Status am 1. Januar eines Geschäftsjahres zugrunde gelegt.

§ 8: Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

1. Die Jahreshauptversammlung
2. Die Abteilungsleitung
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 9: Jahreshauptversammlung

I. Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie wird mindestens 2 Wochen vor dem Termin durch die Abteilungsleitung schriftlich oder per email einberufen und auf der Abteilungs-Homepage bekanntgemacht.

II. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Bericht des Abteilungsleiters
2. Bericht des Kassiers mit Haushaltsprognose für das laufende Geschäftsjahr
3. Berichte des Sportwarts und des Jugendwarts
4. Antrag auf Entlastung der Abteilungsleitung (nur alle 2 Jahre vor Neuwahlen)
5. Anträge
6. Verschiedenes

Im Abstand von jeweils 2 Jahren muss die Tagesordnung folgenden weiteren Punkt enthalten: Neuwahl der Abteilungsleitung

Die Abteilungskasse wird vom Hauptverein geprüft.

III. Anträge zur Tagesordnung (Ziffer 5) müssen spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung beim Abteilungsleiter schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge können nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt werden. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

IV. Abwesende Mitglieder können zur Wahl gestellt werden, wenn eine schriftliche Erklärung vorliegt, wonach das betreffende Mitglied gegebenenfalls die Wahl annimmt.

V. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen (Akklamation). Auf Antrag (einfache Mehrheit erforderlich) kann auch geheim abgestimmt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen haben auf das Abstimmungsergebnis keinen Einfluss.

VI. Für Änderungen der Abteilungssatzung ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Eine Änderung der Tennisordnung erfolgt durch Beschluss der Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Abteilungsbeiträge siehe § 7 Ziffer II.

VII. Über die Jahreshauptversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer sowie vom Abteilungsleiter unterzeichnet wird und per email an alle Abteilungsmitglieder versandt wird.

§ 10: Die Abteilungsleitung

I. Die Abteilungsleitung wird jeweils auf die Dauer von 2 Jahren durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl.

II. Der Abteilungsleitung gehören an:

Obligatorisch: Abteilungsleiter
 Stellvertretender Abteilungsleiter
 Kassier
 Schriftführer

Fakultativ: Sportwart
 Jugendwart
 Beisitzer
 Jugendvertreter

III. Mehrere Ämter können zusammengefasst werden, jedoch nicht Abteilungsleitung und Kassier. Als Jugendvertreter kann jedes jugendliche Mitglied ab 16 Jahren gewählt werden.

IV. Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestimmt die Abteilungsleitung mehrheitlich einen provisorischen Nachfolger bzw. verteilt die Aufgaben des Ausgeschiedenen auf die restlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters. In der nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung ist dann ein Nachfolger zu wählen bzw. der provisorische Nachfolger durch Wahl zu bestätigen.

V. Die Abteilungsleitung führt die Geschäfte nach wirtschaftlichen Grundsätzen und mit größtmöglicher Sparsamkeit. Sie kann die Tennisordnung mit Ausnahme des Punktes „V. Gebühren“ durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ändern. Der Beschluss ist den Mitgliedern per email mitzuteilen und auf der Homepage zu veröffentlichen.

§ 11: Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Abteilungsleitung ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Form- und Fristvorschriften gelten analog der Jahreshauptversammlung.

§ 12: Aufgaben und Befugnisse der Mitglieder der Abteilungsleitung

I. Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung nach außen und gegenüber dem Hauptverein. Er beruft die Mitgliederversammlungen und Abteilungssitzungen ein, führt dabei den Vorsitz und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

II. Der stellvertretende Abteilungsleiter unterstützt den Abteilungsleiter bei seiner Tätigkeit. Er führt die Mitgliederliste. Bei Verhinderung des Abteilungsleiters vertritt er ihn mit gleichen Rechten und Pflichten.

III. Der Kassier führt eigenverantwortlich das Kassenwesen. Er berichtet dem Abteilungsleiter quartalsweise über den Stand der Finanzen und legt in der Jahreshauptversammlung alljährlich Rechnung ab. Er hat für den Einzug der fälligen Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstigen Forderungen zu sorgen.

IV. Der Schriftführer führt das Protokoll bei Sitzungen der Abteilungsleitung und der Mitgliederversammlungen. Er führt den Schriftverkehr und erstellt die Berichte, die in den örtlichen Medien / Nachrichten veröffentlicht werden.

V. Der Sportwart ist für die Leitung des Spielbetriebes und für Fragen des Trainings zuständig. Er organisiert und leitet die Meisterschaften, vereinsinterne Turniere sowie Verbands- und Freundschaftsspiele. Über ihn werden alle Ein- und Austritte abgewickelt. Er führt die Rangliste. Diese Funktion kann auch einem Beisitzer übertragen werden.

VI. Der Jugendwart vertritt die Interessen der jugendlichen Mitglieder in der Abteilung. Er ist um die Förderung der Spielstärke besorgt und veranstaltet und leitet – in Übereinstimmung und in Zusammenarbeit mit dem Sportwart – Jugendwettkämpfe und Turniere.

VII. Die Beisitzer haben Sitz und Stimmrecht in der Abteilungsleitung. Die Anzahl der zu wählenden Beisitzer richtet sich nach dem Mitgliederstand, pro angefangenes Hundert soll ein Beisitzer gewählt werden.

VIII. Jugendvertreter vertreten die Interessen der jugendlichen Mitglieder. Sie unterstützen den Jugendwart in seiner Arbeit.

§ 13: Strafbestimmungen

Die Abteilungsleitung kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Abteilungsordnung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen der Abteilung vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen der Abteilung.
3. Streichung und Ausschluss (vgl. § 6)

§ 14: Arbeitseinsatz

Jedes Abteilungsmitglied im Alter von 18 bis 65 Jahren hat pro Jahr einen Arbeitseinsatz zu leisten. Dem Arbeitseinsatz fernbleibende Mitglieder sind zu einer entsprechenden Ausgleichszahlung verpflichtet. Die Höhe der Ausgleichszahlung und die Stundenanzahl sind in der Tennisordnung geregelt.

Von diesem Arbeitseinsatz bzw. von einer Ausgleichszahlung ausgenommen sind passive Mitglieder, Jugendliche, die am 1. Januar des betreffenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben und Personen, die am 1. Januar des betreffenden Geschäftsjahres das 65. Lebensjahr erreicht haben.

Die Koordination des Einsatzes erfolgt durch den Platz- bzw. Sportwart. Auf der Homepage, per email oder am weißen Brett werden Arbeitstermine rechtzeitig bekanntgegeben und die aktiven Mitglieder melden sich per email, Anruf oder durch Eintragen in die Liste an.

Diese Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 16.10.2015 rechtsgültig mit 33 „Ja-Stimmen“ bei einer Enthaltung beschlossen.

Gez.

Martin Schleicher
Abteilungsleiter